



Sachbearbeitung BD - Bürgerdienste
Datum 23.10.2024
Geschäftszeichen BD-sa
Beschlussorgan Gemeinderat Sitzung am 20.11.2024 TOP
Behandlung öffentlich GD 405/24

Betreff: Erlass der Satzung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen 27.04.2025 und 05.10.2025

Anlagen:

- Satzung (Anlage 1)
- Antrag Ulmer City Marketing e. V. (Anlage 2)
- Stellungnahme Katholisches Dekanatamt (Anlage 3)
- Stellungnahme Evangelisches Dekanatamt (Anlage 4)
- Stellungnahme IHK Ulm (Anlage 5)
- Stellungnahme Handwerkskammer Ulm (Anlage 6)
- Stellungnahme Ulm Messe GmbH (Anlage 7)
- Stellungnahme ver.di (Anlage 8)

Antrag:

Die Satzung der Stadt Ulm über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Sonntagen 27.04.2025 und 05.10.2025 nach dem in der Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Rainer Türke

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
OB, ZSD/D _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

I. Antrag

Von der Ulmer City Marketing e. V. wurden mit Schreiben vom 17.10.2024 zwei verkaufsoffene Sonntage am 27.04.2025 und 05.10.2025 beantragt.

Am 27.04.2025 plant der Antragsteller einen "ulmer familiensonntag" mit Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Des Weiteren findet in Kombination mit dem Frühjahrsmarkt auf dem Ulmer Münsterplatz ein Autofrühling an verschiedenen Plätzen in der Ulmer Innenstadt und in der Blaubeurer Straße statt.

Am 05.10.2025 plant der Antragsteller einen "ulmer marktsonntag" mit Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr. In Kombination finden verschiedene Märkte auf dem Münsterplatz (Herbstmarkt), auf dem Judenhof, Kramgasse und südl. Münsterplatz (Antikmarkt- und Kunsthandwerkermarkt) statt.

Die negativen Auswirkungen der Pandemie sind auch in Ulm nicht spurlos vorübergegangen. Zunehmende Leerstände bei den Einzelhandelsimmobilien, sinkende Besucherzahlen und daraus resultierende sinkende Umsätze bedrohen die Existenzen zahlreicher Unternehmen in der Ulmer Innenstadt.

Die bestehenden Kundenfrequenzen aus dem lokalen Einzugsgebiet reichen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung in der Ulmer Handelslandschaft nicht mehr aus. Daher ist es dringend notwendig, das Umsatzvolumen durch Ausweitung des Marktgebietes zu erhöhen. Dies gelingt durch die bestehenden Veranstaltungen, wie Frühjahr- und Herbstmarkt, Antikmarkt und Kunsthandwerkermarkt sowie dem Autofrühling. Diese Veranstaltungen haben eine hohe Strahlkraft weit in die Region hinaus.

Der Erhalt des innerstädtischen Einzelhandels ist eine der wichtigsten Aufgaben für die Zukunft städtischer Entwicklungen. Die gut gemischte und mit großer Auswahl gesegnete Handelslandschaft in Ulm gilt es zu erhalten und zu unterstützen.

Der Antrag bezieht sich räumlich auf das durch folgende Grenzen definierte Gebiet:

Die Innenstadt, im Süden begrenzt durch das Donauufer und im Westen bis zum Bahnhof, im Osten einschließlich der Münchner Straße/König-Wilhelm-Straße bis zur Einmündung im Norden durch die Karlstraße und im weiteren Verlauf über die Ludwig-Erhard-Brücke und die Blaubeurer Straße bis zur Jägerstraße.

II. Anhörung

Mit Schreiben vom 21.10.2024 wurden dem Katholischen und Evangelischen Dekanatamt, der IHK Ulm, der Handwerkskammer Ulm, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der Ulm Messe GmbH die Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag der Ulmer City Marketing e. V. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Diese sind in der Anlage beigefügt:

- Das Katholische Dekanatamt lehnt die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage ab
- Das Evangelische Dekanatamt stimmt den verkaufsoffenen Sonntagen zu
- Die IHK unterstützt den Antrag der Ulmer City Marketing e.V.
- Die Handwerkskammer Ulm stimmt den verkaufsoffenen Sonntagen zu
- Die ver.di steht der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage skeptisch gegenüber
- Die Ulm Messe GmbH stimmt den verkaufsoffenen Sonntagen zu

III. Rechtliche Würdigung

Gem. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung Baden-Württemberg dürfen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens an 3 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der freigegebene Zeitraum darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit der Hauptgottesdienste liegen.

Zum Thema "verkaufsoffene Sonntage" erging am 11.12.2015 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Demnach sind "verkaufsoffene Sonntage" mit einem uneingeschränkten Warenangebot nur noch dann zulässig, wenn das Marktgeschehen für diesen Tag prägend ist und sich die Ladenöffnung lediglich als annex, als quasi "Anhängsel", zum Markt darstellt.

Des Weiteren muss ein enger räumlicher Bezug zum konkreten Marktgeschehen gegeben sein. Aufgrund der o.g. Ausführungen zu den festgesetzten und seit vielen Jahren durchgeführten Jahr- und Spezialmärkten in der Ulmer Innenstadt, sowie der Veranstaltung "Autofrühling", sehen wir diese Veranstaltungen als prägend für die beantragten verkaufsoffenen Sonntage an.

Aufgrund der geplanten Veranstaltung "Autofrühling" auf der Blaubeurer Straße sehen wir auch in diesem Bereich einen räumlichen Bezug zum Markt- und Veranstaltungsgeschehen.

IV. Zusammenfassung

Die geplanten Veranstaltungen und Märkte der Ulmer City Marketing e.V. an den verkaufsoffenen Sonntagen sind prägend für diesen Tag und sorgen für einen großen Besucherstrom in die Ulmer Innenstadt.

Die Voraussetzung für die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Sonntagen ist somit erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt, die verkaufsoffenen Sonntage am 27.04.2025 und 05.10.2025 zu beschließen.